



Einladung

20 Ausserordentliche 26 Generalversammlung

von PolyPeptide Group AG

26. Oktober 2026
18.00 Uhr (MEZ)

Türöffnung um 17.30 Uhr (MEZ)

Dialoghotel Eckstein, Langgasse 9
6340 Baar, Schweiz

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

Im Namen des Verwaltungsrats freuen wir uns, Sie zur ausserordentlichen Generalversammlung der PolyPeptide Group AG einzuladen, die am 26. Oktober 2026, 18:00 Uhr (MEZ), im Dialoghotel Eckstein, Langgasse 9, 6340 Baar, Schweiz, stattfindet (die "**ausserordentliche Generalversammlung**").

Die ausserordentliche Generalversammlung findet vor folgendem Hintergrund statt:

Am 17. Juli 2026 schlossen Samsung Biologics Co., Ltd. ("**Samsung Biologics**") und PolyPeptide Group AG ("**PolyPeptide**" oder die "**Gesellschaft**") eine Transaktionsvereinbarung (die "**Transaktionsvereinbarung**") ab, gemäss der sich Samsung Biologics, wie im Angebotsprospekt (wie nachstehend definiert) dargelegt, dazu verpflichtete, ein öffentliches Kaufangebot (das "**Angebot**") für alle sich im Publikum befindlichen Namenaktien von PolyPeptide zu einem Preis von CHF 44.31 netto in bar pro Aktie, *abzüglich* des Bruttobetrags allfälliger vor Vollzug des Angebots (der "**Vollzug**") eintretender Verwässerungseffekte hinsichtlich der PolyPeptide-Aktien, zu unterbreiten. Am gleichen Tag schloss Samsung Biologics eine Andienungsvereinbarung (die "**Andienungsvereinbarung**") mit Draupnir Holding B.V. ("**Draupnir**"), der mit rund 55.47% des ausgegebenen Aktienkapitals grössten Einzelaktionärin von PolyPeptide, gemäss der sich Draupnir unter anderem dazu verpflichtete, vorbehaltlich der Bedingungen der Andienungsvereinbarung, alle ihre Aktien im Rahmen des Angebots anzudienen.

Samsung Biologics veröffentlichte am 20. Juli 2026 die Voranmeldung des Angebots (die "**Voranmeldung**"). Am 31. August 2026 veröffentlichte Samsung Peptide AG, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Samsung Biologics, den Angebotsprospekt für das Angebot (der "**Angebotsprospekt**"). Der Verwaltungsrat von PolyPeptide hat, in Übereinstimmung mit seinem Organisationsreglement und mittels zweier Beschlüsse betreffend das Angebot (der erste Beschluss durch alle Mitglieder des Verwaltungsrats und der zweite Beschluss unter Ausschluss von Herrn Erik Schropp aufgrund eines möglichen Interessenkonflikts), einstimmig den Aktionärinnen und Aktionären der Gesellschaft das Angebot zur Annahme empfohlen (siehe den Bericht des Verwaltungsrats vom 28. August 2026).

Das Angebot unterliegt insbesondere den folgenden Angebotsbedingungen:

- dass alle Mitglieder des Verwaltungsrats von PolyPeptide mit Wirkung ab und unter der Voraussetzung des Vollzugs von ihren Ämtern im Verwaltungsrat von PolyPeptide zurückgetreten sind und eine ausserordentliche Generalversammlung die von Samsung Biologics nominierten Personen mit Wirkung ab und unter der Voraussetzung des Vollzugs in den Verwaltungsrat von PolyPeptide gewählt hat (sowie eine Person als Präsidenten und bestimmte Personen als

- Mitglieder des Vergütungsausschusses, jeweils wie von Samsung Biologics nominiert), oder eine ausreichende Anzahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats von PolyPeptide von ihren Funktionen im Verwaltungsrat von PolyPeptide zurückgetreten ist und/oder einen Mandatsvertrag mit Samsung Biologics abgeschlossen hat, jeweils mit Wirkung ab und unter der Voraussetzung des Vollzugs, sodass Samsung Biologics den Verwaltungsrat von PolyPeptide mit Wirkung ab dem Vollzug kontrollieren wird (siehe Abschnitt B.7.1(g) des Angebotsprospekts); und
- dass eine ausserordentliche Generalversammlung, unter dem Vorbehalt, dass alle anderen Bedingungen erfüllt sind oder darauf verzichtet wurde, beschlossen hat, (i) die Übertragungsbeschränkungen (Vinkulierung) gemäss Artikel 5 Abs. 3 der Statuten von PolyPeptide und (ii) die Stimmrechtsbeschränkungen gemäss Artikel 11 Abs. 3 der Statuten von PolyPeptide aus den Statuten von PolyPeptide zu streichen, und diese Statutenänderungen im Handelsregister des Kantons Zug eingetragen worden sind (siehe Abschnitt B.7.1(e) des Angebotsprospekts).

Dementsprechend haben gemäss der Transaktionsvereinbarung alle Mitglieder des Verwaltungsrats, die an der ordentlichen Generalversammlung vom 8. April 2026 wiedergewählt wurden, unter Vorbehalt des Vollzugs und mit Wirkung ab dem Vollzug ihren Rücktritt von ihren Funktionen im Verwaltungsrat eingereicht, und der Verwaltungsrat lädt Sie zur ausserordentlichen Generalversammlung ein, um über die in dieser Einladung enthaltenen Traktanden und Anträge 1–3 zu beschliessen.

Wir möchten unseren Aktionärinnen und Aktionären für ihr anhaltendes Vertrauen und ihre Unterstützung danken und freuen uns auf Ihre Teilnahme an der ausserordentlichen Generalversammlung.

Rechtlicher Hinweis

Diese Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung sowie die dazugehörigen Unterlagen und Informationen stellen weder ein Angebot noch einen Angebotsprospekt im Sinn von Artikel 125 ff. des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG) (noch eine Zusammenfassung davon) noch einen Bericht des Verwaltungsrats im Sinn von Artikel 132 Abs. 1 FinfraG (noch eine Zusammenfassung davon) dar und sind nicht Bestandteil der Angebotsunterlagen im Zusammenhang mit dem Angebot. Die Bedingungen des Angebots sind ausschliesslich in den Angebotsunterlagen dargelegt, die unter www.samsungbiologics.com/offer verfügbar sind, insbesondere im Angebotsprospekt, und jede Annahme des Angebots sollte ausschliesslich auf der Grundlage dieser Angebotsunterlagen und der darin dargelegten Bedingungen erfolgen.

Traktanden und Anträge

1. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der ausserordentlichen Generalversammlung, sämtlichen Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2026 bis und mit dem Datum dieser ausserordentlichen Generalversammlung Entlastung zu erteilen.

Erläuterungen: Gemäss Artikel 698 Abs. 2 Ziff. 7 des Schweizerischen Obligationenrechts ("OR") und den Statuten ist die Generalversammlung für den Entlastungsbeschluss zuständig.

2. Wahlen

Alle amtierenden Mitglieder des Verwaltungsrats haben unter Vorbehalt des Vollzugs und mit Wirkung ab dem Vollzug ihren Rücktritt von ihren Funktionen im Verwaltungsrat erklärt.

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl der folgenden Personen als neue Mitglieder des Verwaltungsrats, als neuen Präsidenten des Verwaltungsrats und als neue Mitglieder des Vergütungs- und Nominierungsausschusses, jeweils unter Vorbehalt des Vollzugs und mit Wirkung ab dem Vollzug:

2.1. Wahl neuer Mitglieder des Verwaltungsrats

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der ausserordentlichen Generalversammlung die Wahl der folgenden Personen, je einzeln, als Mitglieder des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung, wobei jede Wahl unter Vorbehalt des Vollzugs und mit Wirkung ab dem Vollzug erfolgt:

2.1.1. John Chongbo Rim

2.1.2. Seungho Ryu

2.1.3. Cheol Woo Ryu

2.1.4. Mihyun Yang

2.1.5. Joonkyung Seong

Erläuterungen: Gemäss Artikel 698 Abs. 2 Ziff. 2 und Artikel 698 Abs. 3 Ziff. 1 und 2 OR sowie den Statuten wählt die Generalversammlung die Mitglieder des Verwaltungsrats, den Präsidenten des Verwaltungsrats und die Mitglieder des Vergütungs- und Nominierungsausschusses einzeln (siehe auch Traktanden 2.2 und 2.3).

Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen wurden von Samsung Biologics in Übereinstimmung mit der Transaktionsvereinbarung nominiert. Informationen zu den aktuellen Tätigkeiten und Lebensläufen der einzelnen zur Wahl

vorgeschlagenen Kandidaten finden Sie auf der folgenden Website: www.polypeptide.com/investors/general-meeting/. Die Wahlen und die Rücktritte der amtierenden Mitglieder des Verwaltungsrats (siehe oben) stehen unter Vorbehalt des Vollzugs und werden ab dem Vollzug wirksam, wodurch sichergestellt wird, dass die Änderungen betreffend den Verwaltungsrat, den Präsidenten des Verwaltungsrats und den Vergütungs- und Nominierungsausschuss erst nach Vollzug des Angebots wirksam werden.

Der Verwaltungsrat unterbreitet diese Anträge zur Wahl der von Samsung Biologics nominierten Personen, um die Angebotsbedingung in Abschnitt B.7.1(g) des Angebotsprospekts zu erfüllen (siehe auch oben).

2.2. Wahl eines neuen Präsidenten des Verwaltungsrats

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der ausserordentlichen Generalversammlung die Wahl von John Chongbo Rim als neuen Präsidenten des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung, vorbehaltlich seiner Wahl als Mitglied des Verwaltungsrats, wobei diese Wahl unter Vorbehalt des Vollzugs und mit Wirkung ab dem Vollzug erfolgt.

Erläuterungen: Bitte beachten Sie die Erläuterungen unter Traktandum 2.1.

2.3. Wahl neuer Mitglieder des Vergütungs- und Nominierungsausschusses

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der ausserordentlichen Generalversammlung die Wahl der folgenden Personen, je einzeln, als Mitglieder des Vergütungs- und Nominierungsausschusses für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung, vorbehaltlich ihrer Wahl als Mitglied des Verwaltungsrats, wobei diese Wahl unter Vorbehalt des Vollzugs und mit Wirkung ab dem Vollzug erfolgt:

2.3.1. Cheol Woo Ryu

2.3.2. Seungho Ryu

Erläuterungen: Bitte beachten Sie die Erläuterungen unter Traktandum 2.1.

3. Änderung der Statuten

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten wie folgt zu ändern unter der Bedingung, dass alle im Angebotsprospekt dargelegten Angebotsbedingungen, mit Ausnahme der Angebotsbedingung in Abschnitt B.7.1(e) des Angebotsprospekts, erfüllt sind oder darauf verzichtet wurde:

Aktuelle Fassung	Beantragte geänderte Fassung (Ergänzungen <u>unterstrichen</u> / Streichungen durchgestrichen)
ARTIKEL 5: AKTIENBUCH, BESCHRÄNKUNGEN DER ÜBERTRAGBARKEIT	ARTIKEL 5: AKTIENBUCH, BESCHRÄNKUNGEN DER ÜBERTRAGBARKEIT
² Soweit diese Statuten nichts anderes vorsehen, werden Erwerberinnen oder Erwerber von Namenaktien auf Gesuch hin ohne Begrenzung als Aktionärinnen oder Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, dass (i) sie diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben haben, (ii) keine Vereinbarungen über die Rücknahme oder die Rückgabe dieser Namenaktien bestehen, (iii) sie das mit den Aktien verbundene Risiko tragen und (iv) die Meldepflichten gemäss dem Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 („FinfraG“) erfüllt sind. Zur Eintragung ins Aktienbuch als Aktionärin oder Aktionär mit Stimmrecht ist die Zustimmung der Gesellschaft notwendig. Die Eintragung als Aktionärin oder Aktionär mit Stimmrecht kann in den in Artikel 5 Abs. 3-7 festgehaltenen Fällen abgelehnt werden. Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Eintragung der Erwerberin oder des Erwerbers als Aktionärin oder Aktionär mit Stimmrecht nicht innerhalb von 20 Kalendertagen ab, so gilt diese oder dieser als Aktionärin oder Aktionär mit Stimmrecht. Nicht anerkannte Erwerberinnen oder Erwerber werden als Aktionärinnen oder Aktionäre ohne Stimmrecht ins Aktienbuch eingetragen. Die entsprechenden Aktien gelten in der Generalversammlung als nicht vertreten.	² Soweit diese Statuten nichts anderes vorsehen, werden Erwerberinnen oder Erwerber von Namenaktien auf Gesuch hin ohne Begrenzung als Aktionärinnen oder Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, dass (i) sie diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben haben, (ii) keine Vereinbarungen über die Rücknahme oder die Rückgabe dieser Namenaktien bestehen, (iii) sie das mit den Aktien verbundene Risiko tragen und (iv) die Meldepflichten gemäss dem Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 („FinfraG“) erfüllt sind. Zur Eintragung ins Aktienbuch als Aktionärin oder Aktionär mit Stimmrecht ist die Zustimmung der Gesellschaft notwendig. Die Eintragung als Aktionärin oder Aktionär mit Stimmrecht kann <u>abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen gemäss diesem in den in Artikel 5 Abs. 3-7 festgehaltenen Fällen abgelehnt werden nicht erfüllt werden</u>. Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Eintragung der Erwerberin oder des Erwerbers als Aktionärin oder Aktionär mit Stimmrecht nicht innerhalb von 20 Kalendertagen ab, so gilt diese oder dieser als Aktionärin oder Aktionär mit Stimmrecht. Nicht anerkannte Erwerberinnen oder Erwerber werden als Aktionärinnen oder Aktionäre ohne Stimmrecht ins Aktienbuch eingetragen. Die entsprechenden Aktien gelten in der Generalversammlung als nicht vertreten.
³ Der Verwaltungsrat kann die Eintragung ins Aktienbuch als Aktionärin oder Aktionär mit Stimmrecht ablehnen, sofern eine neue Erwerberin oder ein neuer Erwerber infolge der Anerkennung als Aktionärin oder Aktionär mit Stimmrecht direkt oder indirekt mehr als 10 Prozent der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien erwerben oder insgesamt halten würde (die "Prozentgrenze").	³ <u>[aufgehoben]</u> Der Verwaltungsrat kann die Eintragung ins Aktienbuch als Aktionärin oder Aktionär mit Stimmrecht ablehnen, sofern eine neue Erwerberin oder ein neuer Erwerber infolge der Anerkennung als Aktionärin oder Aktionär mit Stimmrecht direkt oder indirekt mehr als 10 Prozent der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien erwerben oder insgesamt halten würde (die "Prozentgrenze").
⁴ Der Verwaltungsrat kann die Eintragung mit Stimmrecht ins Aktienbuch auch bei Überschreitung von 10 Prozent der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien vornehmen,	⁴ <u>[aufgehoben]</u> Der Verwaltungsrat kann die Eintragung mit Stimmrecht ins Aktienbuch auch bei Überschreitung von 10 Prozent der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien vornehmen,

Aktuelle Fassung	Beantragte geänderte Fassung (Ergänzungen <u>unterstrichen</u> / <u>Streichungen durchgestrichen</u>)
(a) mit Bezug auf Aktionärinnen und Aktionäre (einschliesslich deren Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger), die vor Abschluss des Börsenganges der Gesellschaft ("IPO") mehr als 10 Prozent der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien hielten oder zugeteilt erhalten haben und nur im Umfang der in diesem Zeitpunkt von ihnen gehaltenen oder ihnen zugeteilten Namenaktien ("Angestammte Aktionärinnen" oder "Angestammte Aktionäre"); (b) wenn eine Angestammte Aktionärin oder ein Angestammter Aktionär (bzw. deren oder dessen Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger) nach Börsengang der Gesellschaft zusätzliche Namenaktien erwirbt; oder (c) wenn (i) eine Ehegattin oder ein Ehegatte, Nachkomme, Elternteil, Geschwister oder eine verbundene Person einer Angestammten Aktionärin oder eines Angestammten Aktionärs (bzw. deren oder dessen Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger) oder (ii) eine sonstige Erwerberin oder ein sonstiger Erwerber Namenaktien von einer Angestammten Aktionärin oder einem Angestammten Aktionär (bzw. deren oder dessen Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger) ausserbörslich erwirbt, die mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen sind, aber jeweils nur im Umfang der von dieser Angestammten Aktionärin oder diesem Angestammten Aktionär (bzw. deren oder dessen Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger) gehaltenen Namenaktien.	(a) mit Bezug auf Aktionärinnen und Aktionäre (einschliesslich deren Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger), die vor Abschluss des Börsenganges der Gesellschaft ("IPO") mehr als 10 Prozent der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien hielten oder zugeteilt erhalten haben und nur im Umfang der in diesem Zeitpunkt von ihnen gehaltenen oder ihnen zugeteilten Namenaktien ("Angestammte Aktionärinnen" oder "Angestammte Aktionäre"); (b) wenn eine Angestammte Aktionärin oder ein Angestammter Aktionär (bzw. deren oder dessen Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger) nach Börsengang der Gesellschaft zusätzliche Namenaktien erwirbt; oder (c) wenn (i) eine Ehegattin oder ein Ehegatte, Nachkomme, Elternteil, Geschwister oder eine verbundene Person einer Angestammten Aktionärin oder eines Angestammten Aktionärs (bzw. deren oder dessen Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger) oder (ii) eine sonstige Erwerberin oder ein sonstiger Erwerber Namenaktien von einer Angestammten Aktionärin oder einem Angestammten Aktionär (bzw. deren oder dessen Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger) ausserbörslich erwirbt, die mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen sind, aber jeweils nur im Umfang der von dieser Angestammten Aktionärin oder diesem Angestammten Aktionär (bzw. deren oder dessen Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger) gehaltenen Namenaktien.
⁸ Die Gesellschaft kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den obgenannten Beschränkungen (Artikel 5 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5) genehmigen. Sodann kann die Gesellschaft nach Anhörung der betroffenen Personen Eintragungen im Aktienbuch als Aktionärin oder Aktionär mit Stimmrecht streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind oder wenn die betroffene Person nicht die gemäss Artikel 5 Abs. 3 verlangten Informationen zur Verfügung stellt. Die oder der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.	⁸ Die Gesellschaft kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den obgenannten Be-<u>beschränkungen</u> (Artikel 5 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5)<u>Voraussetzungen</u> genehmigen. Sodann kann die Gesellschaft nach Anhörung der betroffenen Personen Eintragungen im Aktienbuch als Aktionärin oder Aktionär mit Stimmrecht streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind oder wenn die betroffene Person nicht die gemäss Artikel 5 Abs. 3 verlangten Informationen zur Verfügung stellt. Die oder der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

Aktuelle Fassung	Beantragte geänderte Fassung (Ergänzungen <u>unterstrichen</u> / Streichungen durchgestrichen)
ARTIKEL 11: STIMMRECHT, VERTRETUNG, BESCHLUSSFASSUNG	ARTIKEL 11: STIMMRECHT, VERTRETUNG, BESCHLUSSFASSUNG
³ Bei der Ausübung des Stimmrechts kann keine Aktionärin und kein Aktionär und keine Bevollmächtigte und kein Bevollmächtigter für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als 10 Prozent der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien direkt oder indirekt auf sich vereinigen.	³ <u>[aufgehoben]</u> Bei der Ausübung des Stimmrechts kann keine Aktionärin und kein Aktionär und keine Bevollmächtigte und kein Bevollmächtigter für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als 10 Prozent der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien direkt oder indirekt auf sich vereinigen.
⁴ Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die in gemeinsamer Absprache handeln, gelten in Bezug auf die Stimmabgabe als eine Aktionärin oder ein Aktionär.	⁴ <u>[aufgehoben]</u> Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die in gemeinsamer Absprache handeln, gelten in Bezug auf die Stimmabgabe als eine Aktionärin oder ein Aktionär.
⁵ Die Stimmrechtsbeschränkung gemäss Abs. 3 und 4 dieses Artikels 11 finden keine Anwendung auf die Ausübung des Stimmrechts durch Aktionärinnen und Aktionäre bzw. deren Bevollmächtigte (einschliesslich der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter), soweit deren Aktien gemäss Artikel 5 Abs. 4 mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen sind.	⁵ <u>[aufgehoben]</u> Die Stimmrechtsbeschränkung gemäss Abs. 3 und 4 dieses Artikels 11 finden keine Anwendung auf die Ausübung des Stimmrechts durch Aktionärinnen und Aktionäre bzw. deren Bevollmächtigte (einschliesslich der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter), soweit deren Aktien gemäss Artikel 5 Abs. 4 mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen sind.

Erläuterungen: Gemäss Artikel 698 Abs. 2 Ziff. 1 OR und den Statuten ist die Generalversammlung für die Änderung der Statuten zuständig.

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen die Streichung der Vinkulierung gemäss Artikel 5 Abs. 3 der Statuten und der Stimmrechtsbeschränkung gemäss Artikel 11 Abs. 3 der Statuten und umfassen bestimmte Folgeänderungen in anderen Absätzen dieser Artikel.

Die vollständigen Statuten, einschliesslich der vorgeschlagenen Änderungen, sind auf der folgenden Website verfügbar: www.polypeptide.com/investors/general-meeting/.

Der Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung zur Änderung der Statuten steht unter dem Vorbehalt der Erfüllung oder des Verzichts auf alle im Angebotsprospekt dargelegten Angebotsbedingungen, mit Ausnahme der Angebotsbedingung in Abschnitt B.7.1(e) des Angebotsprospekts. Der Verwaltungsrat

wird die Statutenänderungen zur Eintragung in das Handelsregister anmelden, wenn die erwähnten Angebotsbedingungen erfüllt wurden oder auf sie verzichtet wurde.

Der Verwaltungsrat unterbreitet diesen Antrag zur Änderung der Statuten, um die Angebotsbedingung in Abschnitt B.7.1(e) des Angebotsprospekts zu erfüllen (siehe auch oben).

Organisatorische Hinweise

Datum: 26. Oktober 2026, 18:00 Uhr MEZ (Türöffnung um 17:30 Uhr MEZ)
Form: Physische ausserordentliche Generalversammlung im Dialoghotel
Eckstein, Langgasse 9, 6340 Baar, Schweiz

1 Registrierungsdatum für das Aktienregister, Zutritts- und Stimmkarten

An der ausserordentlichen Generalversammlung stimmberechtigt sind die am 16. Oktober 2026, 17:00 Uhr (MESZ), im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre. Das gilt auch für Aktionärinnen und Aktionäre, die ihre Aktien im Rahmen des Angebots angedient haben.

Da die Umbuchung der im Rahmen des Angebots angedienten Aktien auf die zweite Handelslinie zu einer Streichung aus dem Aktienregister führen kann, werden Aktionärinnen und Aktionäre, die ihre Aktien im Rahmen des Angebots angedient haben und ihr Stimmrecht an der ausserordentlichen Generalversammlung ausüben möchten, dringend gebeten zu überprüfen, ob ihre angedienten Aktien mit Stimmrecht im Aktienregister (wieder) eingetragen sind, und ihrer Depotbank rechtzeitig vor dem oben genannten Registrierungsdatum für die ausserordentliche Generalversammlung die erforderlichen Instruktionen zur Beantragung ihrer (Wieder-)Eintragung zu erteilen.

Vom 16. Oktober 2026, 17:01 Uhr (MESZ), bis und mit 26. Oktober 2026 erfolgen keine neuen Eintragungen im Aktienregister, die die Ausübung des Stimmrechts an der ausserordentlichen Generalversammlung ermöglichen würden.

Aktionärinnen und Aktionäre, die am oben genannten Registrierungsdatum mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen sind und die ihre Aktien nach dem Registrierungsdatum im Rahmen des Angebots andienen, sind nur dann an der ausserordentlichen Generalversammlung stimmberechtigt, wenn die angedienten Aktien vor der ausserordentlichen Generalversammlung mit Stimmrecht im Aktienregister (wieder) eingetragen und zum Zeitpunkt der ausserordentlichen Generalversammlung mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen sind. Aktionärinnen und Aktionäre, die ihre Aktien nach dem Registrierungsdatum im Rahmen des Angebots andienen und ihr Stimmrecht an der ausserordentlichen Generalversammlung ausüben möchten, werden daher dringend gebeten zu überprüfen, ob ihre angedienten Aktien mit Stimmrecht im Aktienregister (wieder) eingetragen sind, und ihrer Depotbank die erforderlichen Instruktionen zu erteilen, um deren (Wieder-)Eintragung rechtzeitig vor der ausserordentlichen Generalversammlung zu beantragen.

Aktionärinnen und Aktionäre, die vor der ausserordentlichen Generalversammlung ihre Aktien ganz oder teilweise verkaufen, sind in Bezug auf die verkauften Aktien nicht mehr stimmberechtigt.

Aktionärinnen und Aktionäre, die persönlich an der ausserordentlichen Generalversammlung teilnehmen möchten, werden gebeten, den beiliegenden Antwortschein im

zur Verfügung gestellten Couvert bis spätestens 20. Oktober 2026 an folgende Adresse zu senden: PolyPeptide Group AG, c/o areg.ch AG, Fabrikstrasse 10, 4614 Hägendorf, Schweiz. Nach ordnungsgemässer Rücksendung des ausgefüllten Antwortscheins werden die Zutritts- und Stimmkarten per Post zugestellt. Aktionärinnen und Aktionäre können dem beiliegenden Antwortschein weitere Hinweise entnehmen.

Informationen zu den Abstimmungsergebnissen an der ausserordentlichen Generalversammlung werden im Anschluss an die ausserordentliche Generalversammlung veröffentlicht und stehen unter www.polypeptide.com/investors/general-meeting/ zur Verfügung.

2 Ausübung des Stimmrechts und Vertretung

Aktionärinnen und Aktionäre können sich an der ausserordentlichen Generalversammlung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder mittels Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch eine andere Person ihrer Wahl vertreten lassen.

Die im Jahr 2026 abgehaltene ordentliche Generalversammlung hat ADROIT Anwälte, Kalchbühlstrasse 4, 8038 Zürich, Schweiz, vertreten durch Herrn Roger Föhn, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter wiedergewählt. Der beiliegende Antwortschein dient ausschliesslich der Vollmachtserteilung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Aktionärinnen und Aktionäre, die sich durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen möchten, werden gebeten, den Antwortschein auszufüllen und mit dem beiliegenden Couvert per Post zurückzusenden. Die Antwortscheine müssen bis zum 23. Oktober 2026 eintreffen. Bitte planen Sie genügend Zeit für die rechtzeitige Zustellung ein. Aktionärinnen und Aktionäre, die sich durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder eine Person ihrer Wahl vertreten lassen, sind nicht zur Teilnahme an der ausserordentlichen Generalversammlung berechtigt.

3 Elektronische Fernabstimmung, elektronische Bestellung von Zutritts- und Stimmkarten

Aktionärinnen und Aktionäre können optional auch auf elektronischem Weg über polypeptide.netvote.ch Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilen und Zutrittskarten bestellen. Die dazu benötigten Login-Daten sind der den Aktionärinnen und Aktionären zugestellten Einladung beigelegt. Aktionärinnen und Aktionäre können ihre elektronisch übermittelten Weisungen bis spätestens am 22. Oktober 2026, 23.59 Uhr (MESZ), ändern. Aktionärinnen und Aktionäre, die ihr Stimmrecht online ausüben, werden gebeten, ihre Antwortscheine nicht zusätzlich per Post zurückzusenden.

4 Sprache

Die ausserordentliche Generalversammlung wird auf Deutsch abgehalten.

5 Wortmeldeschalter

Aktionärinnen und Aktionäre, die ein Votum abgeben wollen, werden gebeten, sich vor Beginn der ausserordentlichen Generalversammlung beim Wortmeldeschalter am Veranstaltungsort zu melden.

6 Transport

Wir empfehlen den Aktionärinnen und Aktionären, mit öffentlichen Verkehrsmitteln anzureisen (www.sbb.ch/de).

7 Fragen

Bei Fragen zur ausserordentlichen Generalversammlung können sich Aktionärinnen und Aktionäre an Investor Relations von PolyPeptide (investorrelations@polypeptide.com / +41 43 502 05 80) oder an das Aktienregister areg.ch ag (info@areg.ch / +41 62 209 16 60) wenden. Aktionärinnen und Aktionäre, die eine Adressänderung melden möchten, wenden sich bitte an das Aktienregister areg.ch ag (info@areg.ch). Bitte beachten Sie, dass Adressänderungen auch der Bank gemeldet werden müssen.

8 Anhänge

- Antwortschein (inklusive Formular für Vollmacht und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter)
- Antwortcouvert

